



Funk BauRisk-Versicherung

**Vertragsrechtliche Regelung
zwischen
dem Auftraggeber und den ausführenden Unternehmen,**

**für das Bauprojekt
„Deutsches Museum München -
Maßnahmen zur Sanierung des Sammlungsbaus,
Maßnahmen zur Sanierung des Bibliotheksbaus, Maßnahmen aus Konjunkturpaket II
sowie Maßnahmen in den Außenanlagen“**

**FUNK-NR. 01 015346 / 4 60
Versicherungsschein-Nr. BL 283694 und H 3556634**

Das Deutsche Museum hat für das o. g. Bauprojekt eine Funk BauRisk-Versicherung (Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung) für alle Auftragnehmer, d. h. alle ausführenden Unternehmen, nach deutschem Recht abgeschlossen.

Die Versicherungssumme in der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, vierfach maximiert während der Gesamtlaufzeit des Bauprojektes. Die Versicherungssumme in der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme während der Gesamtlaufzeit des Bauprojektes.

Der Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Schadenereignis. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Einzelheiten des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Versicherungsbestätigung, das Schadenmeldeformular sowie das Merkblatt (Schadenmanagement/Verhalten im Schadenfall) an seine jeweiligen Nachauftragnehmer weiterzuleiten.

Die Prämie des Auftragnehmers beträgt 8,95 % inkl. geltender Versicherungssteuer von zurzeit 19% auf den jeweiligen Brutto-Auftragswert. Die Prämie wird vom Auftraggeber, der zugleich Versicherungsnehmer ist, an die Versicherung abgeführt, ist jedoch vom Auftragnehmer zu tragen und wird entsprechend mit dessen Abschlags- und Schlusszahlungen verrechnet.



BAURISK-ALL IN ONE-VERSICHERUNG

(Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung)

FUNK-NR. 01 015346/4 60

Versicherungsschein-Nrn. (TV): BL 283694

(Haft): H 3556634

Versicherungsnehmer

Deutsches Museum
Museumsinsel 1
80538 München

Versicherungsmakler

L. Funk & Söhne GmbH

Versicherer (Führung)

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft

Vertragsdauer

Einrichtung der Baustelle, voraussichtlich am 06.10.2009 bis zur Gesamtfertigstellung, voraussichtlich am 01.02.2025, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamtfertigstellungstermin.

Version

03

Versicherungsgegenstand

Bauprojekt „Deutsches Museum München“ bestehend aus folgenden Realisierungsabschnitten

- Maßnahmen zur Sanierung des Sammlungsbaus (brandschutztechnische und technische Sanierung sowie Planetarium - Sanierung Innenkuppel und Bestuhlung)
- Maßnahmen zur Sanierung des Bibliotheksbaus (Sanierung Fenster)
- Maßnahmen aus Konjunkturpaket II (Dach-, Fenster- und Fassadensanierung Sammlungsbau sowie Ostanbau Verkehrszentrum)
- Maßnahmen in den Außenanlagen (Sanierung Ufermauer, Anpassung Freianlagen sowie Neugestaltung Museumsgarten)



Seite	zu Ziffer	Klausel	Änderung/Grund	gültig ab:	Version Nr.
Umstellung auf das neue Funk-Policen-Layout (Einschluss der Chronologie der Vertragsänderungen etc.)				01.01.2013	02
1		Deckblatt	Versicherungsgegenstand: Erweiterung	01.01.2013	02
5	A.3	Versichertes Risiko	Erweiterung Projektbeschreibung	01.01.2013	02
6	A.7	Vorläufige Gesamt-Bausumme	Klarstellung der Versicherungs- summen	01.01.2013	02
1		Deckblatt	Verlängerung und Erweiterung Ver- sicherungsgegenstand	01.06.2013	03
5	A.3	Versichertes Risiko	Erweiterung Projektbeschreibung	01.06.2013	03
6	A.7	Vorläufige Gesamt-Bausumme	Erhöhung Versicherungssumme	01.06.2013	03
6	A.8	Vertragsdauer	Verlängerung	01.06.2013	03
11	B.5	Versicherungssummen	Erhöhung Versicherungssumme	01.06.2013	03
13	B.13	Selbstbehalt	B.13.2: Anpassung Selbstbehalt- Regelung bei Schäden an der Alt- bausubstanz	20.02.2014	03
14	C.2	Beginn und Ende des Versi- cherungsschutzes	Ergänzung Meldefrist	01.06.2013	03
18	C.7	Versicherungssummen	Erhöhung Maximierung	01.06.2013	03
20	D.2	Beginn und Ende des Versi- cherungsschutzes	Verlängerung	01.06.2013	03
24	D.5	Versicherungssummen	Erhöhung Maximierung	01.06.2013	03
25	E.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Nachhaftung	Verlängerung	01.06.2013	03
40	G.1	Prämiensatz/Prämie	Anpassung Prämiensatz	01.06.2013	03
40	G.2	Prämienfälligkeit/-erhebung	Anpassung Ratenzahlung	01.06.2013	03



A	ALLGEMEINER TEIL	5
A.1	Vertragsgrundlagen.....	5
A.2	Änderung von Vertragsgrundlagen	5
A.3	Versichertes Risiko	5
A.4	Versicherungsnehmer/Versicherte	5
A.5	Verzicht auf Rückgriff gegen Mitversicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche	6
A.6	Repräsentanten.....	6
A.7	Vorläufige Gesamt-Bausumme.....	6
A.8	Vertragsdauer	6
A.9	Schadenmeldung/Schadenbildveränderung	7
A.10	Versehen	7
A.11	Führung und Beteiligung	7
A.12	Prozessführung bei Mitversicherung.....	7
A.13	Kündungsverzicht.....	8
A.14	Anerkennung.....	8
A.15	Gefahrenerhöhung	8
A.16	Fristen	8
A.17	Vorrang der Bauleistungs-Versicherung	8
A.18	Maklerklausel	8
A.19	Gerichtsstand	8
A.20	Textform/Salvatorische Klausel	8
A.21	Datenschutz	9
A.22	Beschwerden	9
B	BAULEISTUNGS-VERSICHERUNG	10
B.1	Versicherte Sachen.....	10
B.2	Versicherte Gefahren.....	10
B.3	Schäden an der Altbausubstanz	11
B.4	Versicherungsort	11
B.5	Versicherungssummen	11
B.6	Unterversicherungsverzicht	12
B.7	Umfang der Entschädigung	12
B.8	Wiederherstellungskosten zu Lasten eines Unternehmers	12
B.9	Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter	12
B.10	Beginn des Versicherungsschutzes.....	13
B.11	Ende des Versicherungsschutzes.....	13
B.12	Erweiterte Nachhaftung (Extended Maintenance-Versicherung)	13
B.13	Selbstbehalt	13
C	BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	14
C.1	Gegenstand der Versicherung/Versichertes Risiko	14
C.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	14
C.3	Umfang des Versicherungsschutzes	15
C.4	Erweiterte Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Bauunternehmen.....	17
C.5	Ausschlüsse	18
C.6	Mitversicherte Personen	18
C.7	Versicherungssummen	18
C.8	Selbstbehalt	19



D	BETRIEBS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	20
D.1	Gegenstand des Versicherung	20
D.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	20
D.3	Umfang des Versicherungsschutzes	20
D.4	Ausschlüsse	23
D.5	Versicherungssummen	24
D.6	Selbstbehalt	24
E	UMWELT-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	25
E.1	Gegenstand der Versicherung	25
E.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Nachhaftung	25
E.3	Umfang der Versicherungsschutzes	25
E.4	Versicherungsfall.....	26
E.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	26
E.6	Nicht versicherte Tatbestände	27
E.7	Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel	29
E.8	Selbstbehalt	29
F	UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG	30
F.1	Gegenstand der Versicherung	30
F.2	Umfang des Versicherungsschutzes/Versicherte Risiken und Tätigkeiten	30
F.3	Betriebsstörung	32
F.4	Leistungen der Versicherung	33
F.5	Versicherte Kosten	33
F.6	Erhöhungen und Erweiterungen	34
F.7	Vorsorge-Versicherung	34
F.8	Versicherungsfall.....	34
F.9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	35
F.10	Nicht versicherte Risiken / Nicht versicherte Tatbestände	35
F.11	Nachhaftung	37
F.12	Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Kumulklause.....	38
F.13	Selbstbehalt	38
F.14	Zusatzbaustein 1.....	38
G	PRÄMIE	40
G.1	Prämiensatz/Prämie	40
G.2	Prämienfälligkeit/-erhebung	40
G.3	Schlussrechnung.....	40
G.4	Beendigungsklausel	40



A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind das deutsche Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie

A.1.1 für den Bauleistungs-Teil gemäß Teil B die angefügten Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-Versicherung durch Auftraggeber (ABN - GDV Version 01.01.2008, GDV 0842)

sowie, soweit im Einzelfall zutreffend, die Klauseln (TK ABN - GDV Version 01.01.2008, GDV 0845)

- TK 5236 innere Unruhen,
- TK 5237 Streik, Aussperrung,
- TK 5256 Aggressives Grundwasser,
- TK 5257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit, Risse im Beton,
- TK 5260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird,
- TK 5858 Bergbaugebiete,
- TK 5859 Gefahr des Aufschwimmens;

A.1.2 für den Berufs-, Betriebs- und Umwelt-Haftpflicht-Teil gemäß Teil C, D und E die angefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB - GDV Version 01.01.2008);

A.1.3 für den Umweltschaden-Teil gemäß Teil F die angefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV - GDV Version April 2007);

A.1.4 die geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages, die den gedruckten Bedingungen gemäß A.1.1 bis A.1.2 vorangehen.

A.2 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder die mit dem Versicherer abgestimmten Besonderen Vereinbarungen während der Versicherungsdauer zugunsten der Versicherten geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erfordert die Änderung eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

A.3 Versichertes Risiko

Versichert ist das Bauprojekt „Deutsches Museum München“ bestehend aus folgenden Realisierungsabschnitten

- Maßnahmen zur Sanierung des Sammlungsbaus (brandschutztechnische und technische Sanierung sowie Planetarium - Sanierung Innenkuppel und Bestuhlung)
- Maßnahmen zur Sanierung des Bibliotheksbaus (Sanierung Fenster)
- Maßnahmen aus Konjunkturpaket II (Dach-, Fenster- und Fassadensanierung Sammlungsbaus sowie Ostanbau Verkehrszentrum)
- Maßnahmen in den Außenanlagen (Sanierung Ufermauer, Anpassung Freianlagen sowie Neugestaltung Museumsgarten)

A.4 Versicherungsnehmer/Versicherte

A.4.1 Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist

Deutsches Museum,
Museumsinsel 1, 80538 München.

A.4.2 Versicherte dieses Vertrages sind

A.4.2.1 die mit der Ausführung und den Arbeiten für das Bauprojekt beauftragten Bauunternehmen und Arbeitsgemeinschaften einschließlich aller Nachauftragnehmer,

A.4.2.2 die an dem Bauvorhaben beteiligten Sachverständigen, Architekten, Ingenieure, Gutachter, Fachberater, Projektsteuerer/-controller, Projektentwickler, Sonderfachleute oder sonstige Honorarkräfte einschließlich aller Nachauftragnehmer, gleich von wem sie beauftragt sind,

A.4.2.3 die Koordinatoren für Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

A.4.3 Nicht versichert sind Sachverständige/Gutachter, die außergerichtlich oder gerichtlich zu Schadens- und/oder Haftungssituationen Stellung nehmen, insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungsfällen.

A.4.4 Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Prämienschuldner sowie Inhaber sämtlicher Gestaltungsrechte des Vertrages.



A.5 Verzicht auf Rückgriff gegen Mitversicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche

Es gilt ein genereller Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherungsnehmer/Versicherte vereinbart. Hier-von ausgenommen sind lediglich Schäden und Verluste hervorgerufen durch Vorsatz der Reprä-sentanten.

Gegenseitige Ansprüche des Versicherungsneh-mers und der Versicherten sowie der Versicherten untereinander sind mitversichert. Insoweit gelten Ziffer 7.4 AHB und § 3 Ziffer 3 ABN als gestrichen. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie An-sprüchen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Part-ner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittel-bar erlitten hat.

In Ergänzung zu Ziffer 27.2 AHB steht die Aus-übung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich den in Anspruch genommenen Versicherten zu, soweit bei gegenseitigen Ansprü-chen der Versicherungsnehmer zugleich An-spruchsteller ist.

A.6 Repräsentanten

A.6.1 Der Ausschluss von Schäden im Sinne von Teil C, D und E, hervorgerufen durch Vorsatz der Versicherten, gilt nur für die Repräsentanten.

A.6.2 Der Ausschluss von Schäden und Verlusten im Sinne von Teil B und F, hervorgerufen durch Vorsatz sowie die Einschränkung des Versiche-rungsschutzes für Schäden und Verluste durch grobe Fahrlässigkeit der Versicherten, gilt nur für die Repräsentanten.

A.6.3 Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplen-täre
- bei offenen Handelsgesellschaften die ge-schäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Ge-sellschaft bürgerlichen Rechts
- bei Gewerbe/Freien Berufen die Inhaber

- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Ge-nossenschaften, Verbänden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Bundes-und Landesbehörden die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsor-gane
- bei Firmen, für die deutsches Recht nicht gilt, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung,
- bei Bauprojekten der Oberbauleiter

A.7 Vorläufige Gesamt-Bausumme

Die vorläufige Gesamt-Bausumme beträgt 182.376.104 €.

Der Versicherungsnehmer ist zum Vorsteuerabzug nicht oder teilweise nicht berechtigt. Die Mehrwert-steuer ist in der zuvor genannten vorläufigen Ge-samt-Bausumme berücksichtigt.

Die Gesamt-Bausumme ist nach der DIN 276 zu bilden. Zu berücksichtigen sind sämtliche Positi-onen der Kostengruppen 200 bis 700, mit Ausnah-me der Kostengruppen 760 (Finanzierungskosten) und 775 (Versicherungskosten).

Die Kostengruppe 220 (öffentliche Erschließung) ist nur zu berücksichtigen, sofern der Versiche-rungsnehmer für diese Leistungen auch tatsächlich die Bauherrenfunktion innehat und nicht lediglich die Kosten trägt.

A.8 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Einrichtung der Bau-stelle, voraussichtlich am 06.10.2009, frei von bekannten Schäden bzw. Verstößen bis zum 19.04.2010 sowie von Schäden bzw. Verstößen, die dem Versicherungsnehmer den Umständen nach bekannt sein mussten. Der Versicherungs-nehmer hat die Pflicht, bekannte Schäden und Mängel vor Indekungnahme durch den Versiche-rer anzuzeigen

Der Vertrag endet mit der Gesamtfertigstellung, voraussichtlich am 01.02.2025, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamt-fertigstellungstermin.



Eine Verlängerung darüber hinaus ist auf Antrag des Versicherungsnehmers automatisch mitversichert. Der Versicherer ist aber berechtigt, hierfür eine angemessene Verlängerungsprämie zu verlangen.

Sind nach der Gesamtfertigstellung noch Restarbeiten auszuführen, besteht für diese Arbeiten weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nicht für Gewährleistungsarbeiten.

Zur Dauer des materiellen Versicherungsschutzes siehe B.10 bis B.12, C.2, D.2, E.2 sowie F.11.

A.9 Schadenmeldung/-Schadenbildveränderung

Alle Schäden, die voraussichtlich 25.000 € übersteigen, sind dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder per Telefax anzuzeigen. Bei Schäden und Verlusten durch Einbruch/Diebstahl ist ferner unverzüglich eine Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten.

Die Reparatur im Schadenfall kann nach erfolgter Anzeige sofort vorgenommen werden. Das Schadenbild bei größeren Schäden darf vor Besichtigung durch den Versicherer bzw. einen vom Versicherer beauftragten Sachverständigen nur insoweit geändert werden, als dies zur Fortführung der Arbeiten bzw. aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.

Hat die Besichtigung eines Schadens nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Meldung stattgefunden, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung der Nichtänderung des Schadensbildes befreit. Zu Beweissicherungszwecken bzw. zum Schadennachweis wird eine Fotodokumentation empfohlen.

A.10 Versehen

Wird die Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung eines Risikos, die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit o. Ä. versehentlich unterlassen, kann sich der Versicherer deswegen auf Leistungsfreiheit nur berufen, wenn das Handeln (Tun oder Unterlassen) auf Vorsatz der Repräsentanten beruht.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf die Erhebung einer Prämie ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Gefahrerhöhung entsprechend § 25 VVG.

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

A.11 Führung und Beteiligung

An diesem Vertrag sind unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung beteiligt:

- Bayerischer Versicherungsverband
Vers.aktiengesellschaft, München
als Führende mit ☐ %
- Sparkassenversicherung, Stuttgart
als Beteiligte mit ☐ %
- Saarland Feuerversicherung AG,
Saarbrücken als Beteiligte mit ☐ %

Die beteiligten Versicherer erkennen alle durch den führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen als für sich verbindlich an.

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Erklärungen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten gelten den beteiligten Versicherern gegenüber als erfüllt, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

A.12 Prozessführung bei Mitversicherung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

Der Versicherungsnehmer/die Versicherten werden bei Streitfällen aus diesem Vertrag ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Das Gleiche gilt für die Unterbrechung der Verjährung.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind der Versicherungsnehmer/die Versicherten berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherer verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die vorangegangene Regelung keine Anwendung.



Der führende Versicherer ist in jedem Falle für alle mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, auch mit Dritten, von den mitbeteiligten Versicherern aktiv und passiv legitimiert.

A.13 Kündigungserzicht

A.13.1 Abweichend von §§ 99, 111 VVG sowie Ziffer 19 AHB, § 14 ABN und Ziffer 25 USV wird der Versicherungsnehmer sein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall nur ausüben, wenn zur Verhütung weiterer Schäden vom Versicherer verlangte, wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht durchgesetzt werden.

A.13.2 Ziffern 20, 21 AHB gelten gestrichen.

A.14 Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

A.15 Gefahrenerhöhung

Gefahrenerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienenerhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrenerhöhung an.

A.16 Fristen

Alle Anzeigen, die der Versicherungsnehmer/die Versicherten nach den Bedingungen innerhalb bestimmter Fristen dem Versicherer abzugeben hat, beginnen erst dann wirksam zu werden, wenn die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers/der Versicherten von dem anzeigepflichtigen Umstand Kenntnis erlangt hat.

A.17 Vorrang der Bauleistungs-Versicherung

Sofern ein Sachschaden durch einen unbekannten Dritten/Versicherten verursacht wird und/oder das Verschulden eines Dritten/Versicherten nicht nachgewiesen werden kann, besteht vorrangig Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang der Bauleistungs-Versicherung.

A.18 Maklerklausel

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch:

L. Funk & Söhne GmbH
Budapester Str. 31
10787 Berlin

fon +49 30 250092-0
fax +49 30 250092-766

Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

L. Funk & Söhne GmbH handelt in allen Angelegenheiten als Vertreterin des Versicherungsnehmers. Vertragsbezogene Willenserklärungen an den Versicherungsnehmer gelten erst dann als wirksam zugegangen, wenn sie auch L. Funk & Söhne GmbH gegenüber abgegeben worden sind. L. Funk & Söhne GmbH hat Empfangsvollmacht für die Entgegennahme von Geldern.

A.19 Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland. Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

A.20 Textform/Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.



A.21 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die von Funk angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherung-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an Funk weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über Funk an die Versicherungsnehmer zu richten.

A.22 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abt. Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

gerichtet werden.



B BAULEISTUNGS-VERSICHERUNG

B.1 Versicherte Sachen

B.1.1 Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das gemäß A.3 bezeichnete Bauvorhaben einschließlich dazugehöriger Außenanlagen im Sinne von A § 1 Ziffer 1 ABN.

B.1.2 Abweichend zu A § 1 Ziffer 2 b ABN sind Stromerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen mitversichert.

B.1.3 Abweichend zu A § 1 Ziffer 2 c ABN sind Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert mitversichert.

B.1.4 Abweichend zu A § 1 Ziffer 2 d ABN sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe auf Erstes Risiko gemäß B.5.5 mitversichert.

B.1.5 Abweichend zu A § 1 Ziffer 2 e ABN sind Baugrund- und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind, auf Erstes Risiko gemäß B.5.3 mitversichert.

B.1.6 Abweichend von A § 1 Ziffer 2 f ABN sind Altbauten auf Erstes Risiko gemäß B.5.10 mitversichert. Vergleiche hierzu die Sonderregelungen gemäß B.3.

B.1.7 Baustelleneinrichtungen, wie Baubüros und -container (jeweils ohne Inhalt), Bauzäune etc. sind auf Erstes Risiko gemäß B.5.6 mitversichert.

B.2 Versicherte Gefahren

B.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer/die Versicherten oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B.2.2 Klarstellend leistet der Versicherer Entschädigung für Glasbruchschäden, die auch nach dem fertigen Einbau bis zur Gesamtfertigstellung entstehen.

B.2.3 Abweichend zu A § 2 Ziffer 2 a ABN leistet der Versicherer Entschädigung für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Verluste durch Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und sowohl dem Versicherer als auch der Polizei ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen vorzulegen.

B.2.4 Abweichend zu A § 2 Ziffer 2 c ABN in Verbindung mit Klausel TK 5260 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden infolge von ungewöhnlichem sowie außergewöhnlichem Hochwasser.

B.2.5 Abweichend zu A § 2 Ziffer 3 c ABN leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

B.2.6 Abweichend zu A § 2 Ziffer 4 b ABN leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für den Witterungsschaden eine andere versicherte Gefahr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mitwirkende Ursache war oder wenn nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden.

B.2.7 Abweichend zu A § 2 Ziffer 4 e ABN hat eine teilweise oder gänzliche Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu sechs Monaten auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluss. Darüber hinausgehende Unterbrechungen bedürfen besonderer Vereinbarungen.

Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß B § 8 Ziffer 1 a bb ABN bleibt hiervon unberührt.

B.2.8 Abweichend zu A § 2 Ziffer 4 g, h, i ABN und Klauseln TK 5236 und TK 5237 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufstand, Rebellion, innere Unruhen und darauf zurückzuführende Plünderungen.

Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

B.2.9 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.



B.2.10 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch

- Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Verfügungen von hoher Hand,
- Asbest oder asbesthaltige Materialien, Substanzen oder Erzeugnisse jeglicher Art.

B.3 Schäden an der Altbausubstanz

B.3.1 Mitversichert sind Schäden an bestehenden Altbauten einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, an denen Baumaßnahmen gemäß B.1 ausgeführt werden, sowie an benachbarten Altbauten, die nicht zum Bauvorhaben gehören, aber gefährdet sind, oder die anlässlich der Baumaßnahmen unterfangen oder überspannt werden oder wenn durch die Baumaßnahmen in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird.

Altbauten im Sinne der Regelung gemäß B.3 sind Gebäude, Bauwerke, Anlagen, Verkehrswege/-strecken, Leitungen, Kanäle, Tunnel oder sonstige Bauleistungen.

B.3.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den gemäß B.3.1 versicherten bestehenden und benachbarten Altbauten, sofern sie während der Dauer der Baumaßnahmen und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen eintreten.

Entschädigung für Risseschäden wird nur geleistet, sofern eine Sanierung aus statischen Gründen erforderlich ist.

B.3.3 Keine Entschädigung wird geleistet für

- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen,
- Reinigungskosten, außer im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden,
- Verluste durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl,
- Schönheitsreparaturen.

B.3.4 Ein Abzug „neu für alt“ wird für beschädigte bestehende Bauteile nicht vorgenommen.

B.3.5 Der Versicherer dieses Vertrages leistet im Rahmen seines Deckungsumfanges vor unter Eintritt in die Rechte gegenüber den Versicherern anderweitig bestehender Versicherungsverträge.

B.3.6 Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko gemäß B.5.10 beträgt 5.000.000 €.

B.3.7 Soweit nicht durch die Bestimmungen gemäß B.3.1 bis B.3.6 etwas anderes vereinbart ist, gelten die Regelungen gemäß B bzw. ansonsten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-Versicherung durch Auftraggeber (ABN).

B.4 Versicherungsort

Als Versicherungsort im Sinne von A § 4 ABN gelten

- das gesamte Baustellengelände,
- die u. a. für das Bauvorhaben genutzten Lagergelegenheiten,
- Verbindungswege zwischen den vorgenannten Orten.

B.5 Versicherungssummen

B.5.1 Für dieses Bauprojekt gilt eine vorläufige Gesamt-Versicherungssumme von 182.376.104 €.

Der Versicherungsnehmer ist zum Vorsteuerabzug nicht oder teilweise nicht berechtigt. Die Mehrwertsteuer ist in der zuvor genannten vorläufigen Gesamt-Bausumme berücksichtigt.

B.5.2 Abweichend zu A § 6 Ziffer 2 ABN sind Kosten für die Wiederherstellung sämtlicher Daten sowie für die Wiederbeschaffung des Datenträgers mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 100.000 € mitversichert.

B.5.3 Abweichend zu A § 6 Ziffer 3 c ABN sind der umgebende Baugrund und Bodenmassen - soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistungen sind -, wenn sie als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens so nachteilig verändert werden, dass Kosten zur Stabilisierung erforderlich werden, um den Kraftschluss zwischen Bauwerk, Baugrund und Bodenmassen wiederherzustellen, mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.

B.5.4 Abweichend zu A § 6 Ziffer 3 a ABN sind Schadenssuchkosten - soweit sie als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen - mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.

B.5.5 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.

B.5.6 Baustelleneinrichtungen, wie Baubüros- und -container (jeweils ohne Inhalt), Bauzäune etc. sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.



B.5.7 Sachverständigenkosten infolge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 100.000 € mitversichert.

B.5.8 Dekontaminations- und Entsorgungskosten sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 500.000 € mitversichert.

B.5.9 Abweichend zu A § 6 Ziffer 3 b ABN sind zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten ist, mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 2.000.000 € mitversichert.

B.5.10 Schäden an bestehenden und benachbarten Altbauten im Sinne von B.3 sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 5.000.000 € mitversichert.

B.5.11 Hat der Versicherer Entschädigung für Schäden gemäß B.5.2 bis B.5.10 zu leisten, so wird die jeweilige Erstrisikosumme automatisch prämienfrei wieder aufgefüllt.

B.6 Unterversicherungsverzicht

Abweichend zu A § 5 Ziffer 3 a ABN verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung. Die Regelung gemäß A § 7 Ziffer 7 ABN gilt gestrichen.

B.7 Umfang der Entschädigung

B.7.1 Ergänzend zu A § 7 Ziffer 1 a ABN leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der Kosten, die für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wären, sofern keine Wiederherstellung der beschädigten Sache erfolgt.

B.7.2 Abweichend zu A § 7 Ziffer 1 b ABN leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht versichert die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

B.7.3 A § 7 Ziffer 1 c bb) ABN gilt gestrichen.

B.8 Wiederherstellungskosten zu Lasten eines Unternehmers

B.8.1 Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden abweichend zu § 7 Ziffer 2 b ABN 95 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

B.8.2 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 d bb) ABN werden tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens anfallen und unabhängig davon, ob solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, ersetzt.

B.8.3 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 d cc) ABN werden Zuschläge auf die Beträge gemäß A § 7 Ziffer 2 d aa) und bb) ABN in Höhe von 125 % ersetzt.

B.8.4 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 d ff) ABN werden Zuschläge auf die Beträge gemäß A § 7 Ziffer 2 d dd) und ee) ABN in Höhe von 125 % ersetzt.

B.8.5 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 f ABN werden Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten ersetzt.

B.8.6 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 h bb) ABN gilt folgende Regelung:

Durch die Zuschläge nach A § 7 Ziffer 2 d cc) ABN sind die Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind, abgegolten.

Die Zuschläge für Meister und Poliere werden auf die Stundenlohnarbeiten angerechnet und ersetzt.

Bei Großschäden ab einer Schadenhöhe von 100.000 € und nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für den zusätzlich angefallenen Koordinierungsaufwand der externen Bauleitung, Bauüberwachung oder Projektsteuerung, maximal jedoch in Höhe von 5 % des ersatzpflichtigen Gesamtschadens.

B.9 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

B.9.1 Abweichend zu A § 7 Ziffer 3 b ABN leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den Grenzen gemäß A § 7 Ziffer 1 ABN sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

B.9.1.1 bis zu 2.500 € in Höhe von 10 % dieses Betrages;



B.9.1.2 von mehr als 2.500 € in Höhe von 10 % aus 2.500 € zuzüglich 5 % des Mehrbetrages.

B.9.2 Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses.

Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht oder teilweise nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer für diesen Teil der Leistung in die Entschädigung einzubeziehen.

B.10 Beginn des Versicherungsschutzes

B.10.1 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einrichtung der Baustelle, voraussichtlich am 06.10.2009.

Für versicherte Sache, die zur Baustelle angeliefert werden, beginnt die Haftung des Versicherers nach erfolgter erster Abladung innerhalb des Versicherungsortes bzw. mit Beginn des Abladevorganges, sofern dieser durch die Versicherten erfolgt.

B.11 Ende des Versicherungsschutzes

B.11.1 Abweichend zu B § 3 Ziffer 2 ABN endet die Haftung des Versicherers für jeden Bauabschnitt mit der jeweiligen Gesamtfertigstellung eines Bauabschnittes.

B.11.2 Nach dem vorgenannten Haftungsende besteht weiterhin Versicherungsschutz für Restarbeiten - nicht jedoch Gewährleistungsarbeiten.

B.12 Erweiterte Nachhaftung (Extended Maintenance-Versicherung)

B.12.1 Nach Ende der Haftung gemäß B.11 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden), die

B.12.1.1 bei der Ausführung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden,

B.12.1.2 während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht werden.

B.12.2 Bei Berechnung der Entschädigung sind über A § 7 Ziffer 1 b ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

B.12.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer in jedem Fall in Vorleistung treten.

B.12.4 Für Restarbeiten gemäß B.11.2 beginnt die Nachhaftungszeit erst nach Fertigstellung der jeweiligen Restarbeiten zu laufen.

B.12.5 Alle übrigen Bedingungen des Vertrages gelten auch für diese Deckung.

B.13 Selbstbehalt

B.13.1 Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Versicherungsfall.

B.13.2 Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt für Schäden an der Altbausubstanz gemäß B.3 beträgt je Versicherungsfall 10 % des ermittelten Schadenbetrages, mindestens 5.000 €, maximal jedoch 25.000 €.

B.13.3 Hinsichtlich der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes werden als ein Versicherungsfall angesehen alle Schäden an versicherten Sachen durch Erdbeben, Sturm, Hurrikan, Wirbelsturm, Bodensenkung, Erdbeben oder Hochwasser, sofern sie während eines Zeitraumes von 72 aufeinanderfolgenden Stunden eintreten.

B.13.4 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.



C BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

C.1 Gegenstand der Versicherung/ Versichertes Risiko

C.1.1 Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der direkt und/oder indirekt beauftragten Versicherten gemäß A.4.2.2 bzw. A.4.2.3 für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen bzw. Tätigkeiten/Berufsbilder.

C.1.2 Übernehmen die Versicherten Verpflichtungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche nicht Gegenstand der Versicherung.

C.1.2.1 Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Versicherten

- Bauten ganz oder teilweise erstellen oder erstellen lassen (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer etc.),
- selbst Bauleistungen erbringen oder erbringen lassen (z. B. als Generalunternehmer oder Unternehmer etc.),
- Baustoffe liefern oder liefern lassen (z. B. als Hersteller, Händler etc.).

C.1.2.2 Ebenfalls nicht Gegenstand der Versicherung sind Ansprüche, wenn die gemäß C.1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind

- in der Person eines Angehörigen des Versicherten gemäß Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB,
- in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des PartGG des Versicherten oder deren Angehörigen,
- bei Unternehmen, die von den Versicherten oder den vorgenannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind; das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung),
- bei juristischen oder natürlichen Personen, die an den Versicherten mit mehr als 10 % beteiligt sind.

C.1.3 Abweichend von C.1.2 in Verbindung mit C.1.2.2 (4. Anstrich) besteht aber Versicherungsschutz für Ansprüche gegenüber den Versicherten, sofern

- das Bauprojekt nach Gesamtfertigstellung an Dritte veräußert wird und nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens verbleibt und
- der Beteiligungsanteil des Versicherungsnehmers am Versicherten oder umgekehrt 50 % nicht übersteigt.

C.1.4 Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1.1 und 2 AHB) zu den gemäß C.7 festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

C.1.5 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Personen erstreckt. Die Versicherungssummen stehen ferner nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen.

C.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für den jeweiligen Versicherten umfasst Verstöße, die zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit für das Bauprojekt - auch wenn die Tätigkeit vor Vertragsbeginn gemäß A.8 stattgefunden hat - und dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt gemeldet werden, mindestens jedoch fünf Jahre nach Gesamtfertigstellung des Bauprojektes.

Die Meldefrist von 5 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit für das Bauprojekt gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.



C.3 Umfang des Versicherungsschutzes

C.3.1 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden am Bauwerk.

C.3.2 Eingeschlossen ist - abweichend zu Ziffer 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch von den Versicherten erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

C.3.3 Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

C.3.4 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laser- und Masergeräten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherten eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

C.3.5 Versichert sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die als Folge eines im Inland oder europäischen Ausland begangenen Verstoßes in Europa eingetreten sind, und zwar nach jeweils geltendem Recht, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern,
- durch im Ausland gelegene Umwelteinrichtungen.

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die von dem jeweiligen Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) unterliegen.

C.3.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Projektsteuerer bzw. Projektcontroller im Sinne von § 31 HOAI sowie als Projektentwickler.

C.3.6.1 Bei der Projektsteuerung bzw. dem Projektcontrolling übernehmen die Versicherten delegierbare Auftraggeberfunktionen in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zwecks Realisation eines Immobilienprojektes, insbesondere Beratungs-, Koordinierungs-, Vergabe-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen.

C.3.6.2 Bei der Projektentwicklung nehmen die Versicherten bei Immobilien Untersuchungen, die Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen, Planungen und andere bauvorbereitende Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um Grundstücke zu bebauen bzw. deren Nutzung vorzubereiten sowie die Durchführung der baulichen oder sonstigen Nutzung im wirtschaftlichen Bereich zu sichern



C.3.7 Mitversichert sind die Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

C.3.7.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

C.3.7.2 C.3.6 sowie C.3.7.1 ist bei der Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

C.3.7.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über C.3.6 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

C.3.8 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung, insbesondere die Tätigkeit als Koordinator.

C.3.9 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der VOF.

C.3.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Nutzung und Vertrieb von den Versicherten selbst erstellter Bausoftware.

C.3.11 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Facility Management (Entwickeln und Betreuen von Immobilien).

Nicht versichert ist die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

C.3.12 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages unter Verzicht auf Einzelan- und -abmeldung die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden und Vermieten oder Verleihen von

- Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können, Kräne (einschließlich Turmdrehkräne), Winden und sonstige Be- und Entladevorrichtungen,

- Arbeitsmaschinen aller Art, die sich durch eigene Kraft fortbewegen können (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind) sowie Feldbahnen,
- Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren bzw. eingesetzt werden,

soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen und nicht kraftfahrzeughaftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn für das Baustellengelände eine faktische Öffentlichkeit besteht.

Mitversichert gelten Schäden, die durch diese Geräte, Maschinen oder Kraftfahrzeuge beim Be- und Entladen verursacht werden;

- Wasserfahrzeugen, die als Betriebsvorrichtung (z. B. Pontons, Spüler, Schwimmbagger, Perlboote, Klappschuten) eingesetzt werden, nicht jedoch solche Wasserfahrzeuge, die in einem Binnen- oder Seeschiffsregister registriert sind.

Ansprüche aus den Folgen eines Zusammenstoßes der oben eingeschlossenen Wasserfahrzeuge sowie Beschädigungen von fremden Wasserfahrzeugen und sonstigen schwimmenden Geräten und Gegenständen, Brücken, Uferanlagen, Anlagenteilen u. dgl. sowie nach Grundberührung sind nur versichert, soweit keine Kasko-Versicherung besteht oder der Kasko-Versicherer des versicherten Fahrzeuges Versicherungsschutz zu gewähren hat, die volle Versicherungssumme geleistet hat und diese zur Deckung aller Ersatzansprüche nicht ausreicht.

C.3.13 Abweichend von C.5.6 besteht bei Gebäuden, die unter das Denkmalschutz-Gesetz fallen, auch bei wissentlicher Abweichung von DIN-Vorschriften, die sich auf Materialien beziehen, Versicherungsschutz, wenn der Ingenieur - von ihm nachweislich - mit Ingenieurverstand von diesen Regeln begründet abgewichen ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist im Übrigen die Durchführung einschlägiger üblicher Untersuchungen, z. B. Belastungsproben, Materialprüfungen und des Weiteren, dass der Ingenieur auch die einschlägige Objektüberwachung hat.



C.3.14 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus den als Ersatz der eigenen Ausführungsplanung übernommenen Werksplanungen der Ausführenden.

C.3.15 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.6 AHB Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

C.3.15.1 an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (ausgenommen Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuer-Versicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen
- sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser entstanden sind,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten hiergegen besonders versichern kann,

C.3.15.2 an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

C.3.16 Mitversichert ist im Sinne von Ziffer 2 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von

C.3.16.1 Sachen der mitversicherten Personen gemäß C.6 sowie Sachen der Besucher; ausgeschlossen bleiben Geld, Wertpapiere und Wertsachen;

C.3.16.2 Kraftfahrzeugen der mitversicherten Personen gemäß C.6 und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden; liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind;

C.3.16.3 Schlüsseln Dritter; ersetzt werden ausschließlich die Kosten für die notwendige Erneuerung oder Änderung der Schließanlage.

C.3.17 Abweichend von Ziffer 7.3 AHB ist mitversichert die Verlängerung der Verjährung auf bis zu fünf Jahre bei Arbeiten an Grundstücken.

C.4 Erweiterte Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Bauunternehmen

Abweichend von C.1.2 besteht aber Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden an den von den Versicherten gemäß A.4.2.1 oder einer sonstigen wirtschaftlich verbundenen Unternehmung zu erstellenden Bauten oder Bauteilen, sofern diese Mängel oder Schäden auf einem Verschulden

- bei der Planung (insbesondere der Ausführungsplanung),
- bei statischen Berechnungen,
- bei der Bauleitung beruhen.

Die Beweislast dafür obliegt den Versicherten.

C.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden

- aufgrund von Bauleitungstätigkeiten, die sachlich und rechtlich den ausführenden Bauunternehmen zuzuordnen sind,
- aufgrund von Tätigkeiten, die dem Bereich der Arbeitsvorbereitung zuzuordnen sind, wie z. B. das Anfertigen von Werkplänen für Schalungskörper und die zeichnerischen Darstellungen von Taktplänen, von Baustelleneinrichtungen und von Terminplanungen,
- die aus Schönheitsfehlern sowie mangelhafter Akustik an Räumen resultieren. Unter letzteren Ausschluss fallen jedoch nicht Schäden durch mangelhafte nach DIN-Norm herzustellende Schallisolierungen,
- die durch bewusstes Abweichen von der vereinbarten Bauausführung und/oder Anweisungen des Bauherrn bzw. der Bauherrenvertretung eintreten.

C.4.2 Die Ersatzpflicht umfasst nicht

- Vermögensfolgeschäden, wie den Gewinnanteil der Versicherten und deren Tochtergesellschaften, eigene Betriebsunterbrechungsschäden oder eigene Mehrkosten durch Intensivierungsmaßnahmen,



- Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache haben in der Unterlassung von Leistungen - gleich aus welchem Grunde -, die nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik für eine mangelfreie Herstellung bei Anwendung des erforderlichen Fachwissens geboten waren; dieser Ausschluss gilt nicht bezüglich des Schadenanteils, der die infolge der Unterlassung von notwendigen Leistungen eingesparten Baukosten (Sowieso-Kosten) übersteigt.

C.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

C.5.1 bei der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und eigenen Terminen aus Stornierungskosten, Vertragsstrafen, soweit sie über den nachgewiesenen Schaden aus Terminüberschreitung hinausgehen, Geldbeschaffungskosten, Zinsen, Steuern sowie Kosten zur Verhinderung von Terminüberschreitungen (Zuschlag für Überstunden);

C.5.2 bei der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen aus entstehenden Sowieso-Kosten;

C.5.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen;

C.5.4 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen (C.3.16 bleibt hiervon unberührt);

C.5.5 die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind (C.3.5 bleibt hiervon unberührt);

C.5.6 die die Versicherten durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht haben;

C.5.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

C.5.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

C.5.9 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;

C.5.10 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder sowie Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

C.5.11 die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien, Substanzen oder Erzeugnissen jeglicher Art, Harnstoff-Formaldehydschaum oder abbauresistenten keramischen Fasern;

C.5.12 durch Terrorakte (Definition gemäß B.2.9).

C.6 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist nach Maßgabe dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und der zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben bestellten Personen in dieser Eigenschaft;
- der Repräsentanten der Versicherten sowie aller leitenden Mitarbeiter und aller Aufsichtspersonen im versicherten Betrieb;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen der Versicherten für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) handelt.

C.7 Versicherungssummen

C.7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000.000 € für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schäden ist vierfach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.

C.7.2 Für Schäden gemäß C.3.16.1 bis C.3.16.3 (Abhandenkommen von Sachen) gilt ein Sublimit von jeweils 50.000 €, jeweils dreifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.

C.7.3 Für nach C.4 (Erweiterte Berufshaftpflicht-Versicherung für Ausführende) mitversicherte Schäden gilt ein Sublimit von 5.000.000 €, zweifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.



C.8 Selbstbehalt

C.8.1 Der Selbstbehalt beträgt 5.000 € pro Versicherungsfall bei sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

C.8.2 Der Selbstbehalt beträgt 50.000 € pro Versicherungsfall bei Sach- und Vermögensschäden gemäß C.4 (Erweiterte Beruf-Haftpflicht-Versicherung für Ausführende).

C.8.3 Der Selbstbehalt beträgt 500 € pro Versicherungsfall bei Schäden gemäß C.3.16.1.

C.8.4 Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens 2.500 € pro Versicherungsfall bei Schäden gemäß C.3.16.2 und C.3.16.3

C.8.5 Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

C.8.6 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.



D BETRIEBS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

D.1 Gegenstand des Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn/Versicherungsnehmers sowie der Versicherten gemäß A.4.2.1.

D.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einrichtung der Baustelle, voraussichtlich am 06.10.2009 und endet mit der Gesamtfertigstellung des Bauprojektes, voraussichtlich am 01.02.2025, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamtfertigstellungstermin.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die bis zu fünf Jahren nach Beendigung der versicherten Risiken eintreten, wenn deren Ursache in der Bauzeit liegen.

D.3 Umfang des Versicherungsschutzes

D.3.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass die Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten oder einem Versicherten in Anspruch genommen werden.

D.3.2 Mitversichert sind die Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

D.3.2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

D.3.2.2 D.3.2 sowie D.3.2.1 ist bei der Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

D.3.2.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über D.3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

D.3.3 Mitversichert sind - abweichend von Ziffern 7.14 und 7.10 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- Senkungen und Hebungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen).

Soweit die Schäden auf Unterfangen, Überspannen oder Unterfahren von Bauwerken zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von Ziffer 7.7 AHB.

Ausgeschlossen bleiben Schäden aus Senkungen und Setzungen, soweit sie die in den Gutachten errechneten maximalen Werte von Setzungs- und Horizontalverschiebungen unterschreiten;

- Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten (Rammen, Rütteln, Herstellen von Schlitz- und Spundwänden, Zieh-, Bohr-, Verdichtungs- und ähnliche Arbeiten);
- Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer;
- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
- Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden).

D.3.4 In Abänderung von Ziffer 7.7 AHB sind Schäden mitversichert, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten an und mit diesen Sachen entstanden sind.

Vermögensfolgeschäden sind mitversichert.

D.3.5 Mitversichert sind Schäden an Freileitungen sowie Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Rohrleitungen etc.) unter Einschluss der sich daraus ergebenden Folgeschäden und Medienverluste.



D.3.6 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages unter Verzicht auf Einzelan- und -abmeldung die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden und Vermieten oder Verleihen von

- Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können, Kräne (einschließlich Turmdrehkräne), Winden und sonstige Be- und Entladevorrichtungen;
- Arbeitsmaschinen aller Art, die sich durch eigene Kraft fortbewegen können (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), sowie Feldbahnen;
- Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren bzw. eingesetzt werden,

soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen und nicht kraftfahrzeughaftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn für das Baustellengelände eine faktische Öffentlichkeit besteht.

Mitversichert gelten Schäden, die durch diese Geräte, Maschinen oder Kraftfahrzeuge beim Be- und Entladen verursacht werden;

- Wasserfahrzeugen, die als Betriebsvorrichtung (z. B. Pontons, Spüler, Schwimmbagger, Perlböte, Klappschuten) eingesetzt werden, nicht jedoch solche Wasserfahrzeuge, die in einem Binnen- oder Seeschiffsregister registriert sind;

Ansprüche aus den Folgen eines Zusammenstoßes der oben eingeschlossenen Wasserfahrzeuge sowie Beschädigungen von fremden Wasserfahrzeugen und sonstigen schwimmenden Geräten und Gegenständen, Brücken, Uferanlagen, Anlagenteilen u. dgl. sowie nach Grundberührung sind nur versichert, soweit keine Kasko-Versicherung besteht oder der Kasko-Versicherer des versicherten Fahrzeuges Versicherungsschutz zu gewähren hat, die volle Versicherungssumme geleistet hat und diese zur Deckung aller Ersatzansprüche nicht ausreicht.

D.3.7 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB - Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von Spreng- und Abbrucharbeiten, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Baumaßnahme stehen.

D.3.8 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Kriegsfolgen (z. B. Blindgänger, Detonation von Munition oder Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg).

D.3.9 Eingeschlossen ist - abweichend Ziffer 7.3 AHB - die von den Versicherten im Zusammenhang mit dem konkreten versicherten Bauprojekt durch Vertrag oder Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommene Haftpflicht, jedoch nur im gesetzlichen Umfang.

Darüber hinausgehend besteht Versicherungsschutz, wenn die Haftungsübernahme in Verträgen genormten Inhalts von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in Gestattungs- und Einstellungsverträgen erfolgt.

Eingeschlossen ist auch die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht einschließlich der Freistellung Dritter von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen, soweit die Versicherten den Schaden verursacht haben.

D.3.10 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2 AHB.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;



- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

D.3.11 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter (Ziffer 2 AHB); ersetzt werden ausschließlich die Kosten für die notwendige Erneuerung oder Änderung der Schließanlage.

D.3.12 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

D.3.13 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Rahmen der üblichen Veranstaltungen eines Bauprojektes, wie Spatenstich, Richtfest, öffentliche Baubegleitungen oder Werbeveranstaltungen und dgl.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist die gesetzliche Haftpflicht der auf diesen Veranstaltungen anwesenden Dritten.

D.3.14 Mitversichert sind Sachschäden an Gebäuden, Bauwerken, Anlagen, Verkehrswegen und -strecken, Leitungen, Kanälen, Tunneln oder sonstige Bauleistungen aus nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen analog §§ 906 ff. BGB.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer den Eintritt des Sachschadens nicht bereits vor Baubeginn als zwangsläufig vorhersehbar annehmen durfte.

Mitversichert sind auch von Dritten geltend gemachte Sachfolgeschäden, die nicht Anspruchsteller des Sachschadens sind (mittelbar Geschädigte).

D.3.15 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst dabei auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten der Versicherten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

D.3.16 Schadenverhütungskosten sind erstattungsfähig, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erfolgt ist.

Ausgeschlossen sind Sowieso-Kosten, die bei ordnungsgemäßer Herstellung von vornherein hätten aufgewendet werden müssen.

D.3.17 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie mit Laser- und Maserstrahlern.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherten eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

D.3.18 Mitversichert ist nach Maßgabe dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und der zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben bestellten Personen in dieser Eigenschaft;
- der Repräsentanten der Versicherten sowie aller leitenden Mitarbeiter und aller Aufsichtspersonen im Betrieb der Versicherten;
- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter der Versicherten für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgenommen sind Schadenfälle im Betrieb der Versicherten gemäß Abschnitt VII SGB.

D.3.19 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht aus mindestens drei Schiedsrichtern besteht, wobei der Vorsitzende Jurist sein muss und die Befähigung zum Richteramt haben soll. Das Schiedsgericht muss dabei nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleiches, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde) entscheiden. Der Schiedsspruch muss schriftlich niedergelegt und begründet sein. Der Begründung müssen die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben werden.



Die Versicherten sind verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen, um dem Versicherer die Mitwirkung an Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

D.3.20 Der Versicherungsschutz bezieht sich - abweichend zu Ziffer 7.9 AHB - auch auf im Ausland eintretende Versicherungsfälle.

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die von dem jeweiligen Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) unterliegen.

D.4 Ausschlüsse

Die Versicherung umfasst nicht die Haftpflicht

D.4.1 aus Ansprüchen der Versicherten gegen ihre eigenen Betriebsangehörigen;

D.4.2 aus Ansprüchen wegen Schäden und Mängeln an den von den Versicherten für das versicherte Projekt zu erstellenden Bauleistungen (siehe auch Ziffer 1.2 AHB);

D.4.3 aus jeder Tätigkeit, die nicht in Zusammenhang mit der versicherten Baumaßnahme steht;

D.4.4 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person verursachen durch den Gebrauch eines

- Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (der gemäß D.3.6, vereinbarte Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt),

- Wasserfahrzeuges oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden (der gemäß D.3.6, vereinbarte Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt),
- Luftfahrzeuges oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

D.4.5 wegen Schäden aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge;

D.4.6 aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen an betriebsfremde Personen;

D.4.7 aus vorsätzlich vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

Mitversichert bleibt die persönliche Haftpflicht der Versicherten und ihrer Repräsentanten, wenn ein Beauftragter vorsätzlich gegen Vorschriften verstoßen hat und die Versicherten oder ihre Repräsentanten keine Kenntnis davon hatten; die persönliche Haftpflicht des Schaden verursachenden Beauftragten ist dann nicht mitversichert;

D.4.8 aus Ansprüchen wegen Schäden an fremden Sachen, die die Versicherten gemietet, gepachtet oder geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieses gilt nicht für D.3.11 und D.3.12;

D.4.9 aus Ansprüchen wegen Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- Asbest oder asbesthaltigen Materialien, Substanzen oder Erzeugnissen jeglicher Art,
- Harnstoff-Formaldehydschaum,



- Abbauresistente keramische Fasern,
- Terrorakten (vgl. Definition gemäß B.2.9);

D.4.10 aus Ansprüchen

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern.

D.5 Versicherungssummen

D.5.1 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die vereinbarte Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

Die Gesamtleistung der Versicherer für alle Schäden ist für die Laufzeit des Vertrages vierfach maximiert.

D.5.2 Für Schäden gemäß D.3.11 (Abhandenkommen von Schlüsseln) gilt ein Sublimit von 50.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

D.5.3 Für Schäden gemäß D.3.16 (Schadenverhütungskosten) gilt ein Sublimit von 500.000 €, einfach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

D.6 Selbstbehalt

D.6.1 Der Selbstbehalt beträgt 2.500 € pro Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden.

D.6.2 Der Selbstbehalt beträgt 25.000 € pro Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden gemäß D.3.14 (nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche).

D.6.3 Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens 1.000 € pro Versicherungsfall für Schäden gemäß D.3.13

D.6.4 Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

D.6.5 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.



E UMWELT-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

E.1 Gegenstand der Versicherung

E.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn/ Versicherungsnehmers sowie aller Versicherten wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für das Bauobjektrisiko (vgl. A.2).

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

E.1.2 Mitversichert ist nach Maßgabe dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter der Versicherten sowie der zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben bestellten Personen in dieser Eigenschaft;
- der Repräsentanten der Versicherten sowie aller leitenden Mitarbeiter und aller Aufsichtspersonen im Betrieb der Versicherten;
- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter der Versicherten für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgenommen sind Schadenfälle im Betrieb der Versicherten gemäß SGB, soweit es sich nicht um Ansprüche aus § 110 VII SGB handelt.

E.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Nachhaftung

E.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einrichtung der Baustelle, voraussichtlich am 06.10.2009, und endet mit der Gesamtfertigstellung des Bauprojektes, voraussichtlich am 01.02.2025, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamtfertigstellungstermin.

E.2.2 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

E.2.3 Die Regelung gemäß E.2.2 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.

E.3 Umfang des Versicherungsschutzes

E.3.1 Versicherungsschutz besteht für

E.3.1.1 Anlagen der Versicherten, die dazu bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer;

E.3.1.2 Abwasseranlagen der Versicherten oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherten (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung;

E.3.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß E.3.1.1 und E.3.1.2, Anlagen, die in Anhang 1 und 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, und sonstige Anlagen, die nach den Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die Versicherten nicht selbst Inhaber der Anlage sind (Anlagen-Produkte-Deckung);

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch während des Probetriebs;



E.3.1.4 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem gemäß A.3 beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von den Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine gemäß E.3.1.1 und E.3.1.2 fallen und soweit es sich nicht um Anlagen, die in Anhang 1 und 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen oder Pflichtversicherung) aufgeführt sind, oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen handelt (das sind Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt), unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

E.3.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß E.3.1.1, E.3.1.2 und E.3.1.4 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

E.3.3 Der Versicherungsschutz gemäß E.3.1.1 bis E.3.1.4 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

E.3.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend zu Ziffer 7.9 AHB auch auf im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder einer Tätigkeit im Inland im Sinne von E.3.1.1 bis E.3.1.3 zurückzuführen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß E.3.1.4 vereinbart wurde.

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die von den Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Arbeitsunfälle, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) unterliegen.

E.3.5 Die Deckungserweiterungen gemäß D.3.2, D.3.3, D.3.4, D.3.5, D.3.6, D.3.7, D.3.8, D.3.9, D.3.10, D.3.12, D.3.13, D.3.16, D.3.17, D.3.18 und D.3.19 gelten auch in diesem Vertrags- teil.

E.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder die Versicherten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

E.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

E.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

E.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Bestimmung E.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.



E.5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß E.5 vereinbarten Gesamtbetrages werden den Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt,

E.5.3.1 falls sie entweder

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt haben und
- alles getan haben, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt haben

E.5.3.2 oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt haben.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die die Versicherten den Umständen nach für geboten halten durften.

E.5.4 Liegen die Voraussetzungen der E.5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

E.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, jedoch nur bis 3.000.000 € für die Laufzeit des Vertrages ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

E.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der E.5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherten standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

E.6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

E.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe über einen längeren Zeitraum wiederholt verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

E.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn die Versicherten den Nachweis erbringen, dass sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

E.6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden und bereits begonnener Umwelteinwirkungen;

E.6.4 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

E.6.5 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung (Deponien) oder thermischen Verwertung von Abfällen (wie z. B. Kompostierungsanlagen);

E.6.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch von den Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (sog. Produkt-Haftpflicht).

Besteht Versicherungsschutz gemäß E.3.1.3, so gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;



E.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch von den Versicherten erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen; Abfall im Sinne dieser Vorschrift ist nicht anlässlich von Baumaßnahmen entstehender Bodenaushub;

E.6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherte), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

E.6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherte), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

E.6.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden;

E.6.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne von § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne von § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinträge sowie Kohlenstaubexplosionen;

E.6.12 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;

E.6.13 Ansprüche wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person verursachen durch den Gebrauch eines

- Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (der gemäß E.3.5, in Verbindung mit D.3.6, vereinbarte Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt),
- Wasserfahrzeuges oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden (der gemäß E.3.5, in Verbindung mit D.3.6, vereinbarte Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt),
- Luftfahrzeuges oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

E.6.14 Ansprüche wegen Schäden aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge.

Mitversichert ist aber die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Anhänger-Arbeitsmaschinen.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber den Versicherten, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.



E.6.15 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- wegen Schäden durch Terrorakte (vgl. Definition gemäß B.2.9),
- wegen Schäden durch Asbest oder asbesthaltige Materialien, Substanzen oder Erzeugnisse jeglicher Art,
- wegen Schäden durch im Ausland gelegene Umwelteinrichtungen,
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern,
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

E.7 **Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel**

E.7.1 Die Versicherungssumme beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherte Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schäden ist im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme gemäß D.5.1, einfach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.

E.7.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

E.8 **Selbstbehalt**

E.8.1 Der Selbstbehalt beträgt 2.500 € pro Versicherungsfall für Sach- und gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherte Vermögensschäden.

E.8.2 Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

E.8.3 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.



F UMWELTSCHADENS- VERSICHERUNG

F.1 Gegenstand der Versicherung

F.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherten gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

F.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherten von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Versicherten auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

F.1.3 Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen die Versicherten gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflicht-Versicherung vereinbart werden.

F.2 Umfang des Versicherungsschutzes/ Versicherte Risiken und Tätigkeiten

F.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

F.2.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter F.10.1 bis F.10.5 oder F.2.1.2 bis F.2.1.3 fallen;

F.2.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von F.2.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;

F.2.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß F.10.1 bis F.10.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die Versicherten nicht selbst Inhaber der Anlagen sind.

Abweichend von F.2.1.3 (Absatz 1) besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sog. "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben und somit eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Insoweit werden Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles unter den in F.9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen die Versicherten bestehen können.

F.2.2 Mitversichert - abweichend von F.10.1 bis F.10.4 dieser Bedingungen - sind

- Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von F.10.19;
- Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen und Einrichtungen);
- feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen von 1.000 l/kg, finden die Bestimmungen der F.7 entsprechende Anwendung;

- Fettabscheider.

Sofern im Rahmen der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung gemäß E dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitere Risiken vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für diese Umweltschaden-Basis-Versicherung.



F.2.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

F.2.3.1 der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und solcher Personen, die sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gemäß § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft;

F.2.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschl. Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb der Versicherten eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherten verursachen.

Als dienstliche Verrichtung gilt auch die Tätigkeit

- von freiberuflich im Betrieb der Versicherten tätig werdenden Betriebsärzten und deren Hilfspersonen,
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Eine eventuell anderweitig bestehende Umweltschadensversicherung geht dieser Versicherung vor.

F.2.4 Mitversichert ist - abweichend von F.10.19 - die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

F.2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht der Versicherten aus der Teilnahme an Arbeits- bzw. Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Versicherten in die Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft ereignen, wenn den Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

- nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der von den Versicherten selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,
- nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung der Versicherten an der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der den Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.



F.2.6 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht der Versicherten aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch von Kraftfuhr- und Wasserfahrzeugunternehmen - insoweit teilweise abweichend von F.10.19.

Nicht versichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

F.2.7 Mitversichert ist - abweichend zu Ziffer 10.28 USV - die gesetzliche Pflicht der Versicherten aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m,
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

F.2.8 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland zu den folgenden Bestimmungen:

F.2.8.1 Mitversichert sind - abweichend von F.10.11 - im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der F.2.1 und F.2.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der F.2.1.1 und F.2.1.2 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß F.2.1.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von F.2.1 - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

F.2.8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von F.2.1.3 oder Erzeugnisse im Sinne von F.2.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von F.2.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß F.2.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß F.9 dieser Bedingungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sofern für Auslandsschäden im Betriebs-Haftpflicht-Teil dieses Vertrages gemäß D ein regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für vorgenannte Risiken. Ausgenommen bleiben jedoch Schäden in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

F.2.8.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

F.2.8.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

F.3 Betriebsstörung

F.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Versicherten oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

F.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen des F.2.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse.

Das Gleiche gilt im Rahmen des F.2.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von F.2.1.2.



Versicherungsschutz besteht in den Fällen gemäß F.3.2 (Satz 1 und 2) ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

F.4 Leistungen der Versicherung

F.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn die Versicherten aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von den Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung der Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

F.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen der Versicherten auf seine Kosten.

F.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherten von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

F.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in F.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

F.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

F.5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

F.5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

F.5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Ersatzleistung beträgt 1.500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung;

F.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.



F.5.3 Die unter F.5.1 und F.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherten gemäß F.10.6 oder am Grundwasser gemäß F.10.7 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Zusatzbaustein 1) versichert.

F.6 Erhöhungen und Erweiterungen

F.6.1 Für Risiken gemäß F.2.1 und F.2.2 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Anlagen gemäß F.10.2 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1) und gemäß F.10.5 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2) dieser Bedingungen.

F.6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 25 USV kündigen.

F.7 Vorsorge-Versicherung

F.7.1 Für Risiken gemäß F.2.1 und F.2.2 sowie F.10.1 (WHG-Anlagen), F.10.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und F.10.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort in Höhe der für die Umweltschadensversicherung zugrunde liegenden Versicherungssumme.

Bestehen für die Versicherten mehrere Umweltschadensversicherungs-Verträge findet die Kummelklausel gemäß F.12.5 entsprechend Anwendung.

F.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Versicherten die neuen Risiken spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigen.

Unterlassen die Versicherten die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß F.2.2 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben die Versicherten zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

F.7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

F.7.4 Die Bestimmungen zur Vorsorge-Versicherung finden keine Anwendung für die Anlagen gemäß F.10.2 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1) und F.10.5 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

F.7.5 Die Regelung der Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

F.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch die Versicherten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.



F.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

F.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung gemäß F.2.1.1 nach einer Betriebsstörung bei Versicherten oder Dritten - in den Fällen der F.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung gemäß F.2.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der F.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung gemäß F.2.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

Aufwendungen der Versicherten oder Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

F.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von F.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

F.9.3 Die Versicherten sind verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

F.9.4 Verletzen die Versicherten eine der in F.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß F.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen die Versicherten eine der in F.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen die Versicherten.

Abweichend von F.9.4 (Absatz 1 und 2) bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

F.9.5 Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt 1.500.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und für alle Versicherungsfälle während der Wirksamkeit des Vertrages im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gemäß F.12.1.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet.

F.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von F.9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherten standen, auch für solche, die die Versicherten hergestellt oder geliefert haben.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

F.10 Nicht versicherte Risiken / Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,



F.10.1 abweichend zu Ziffer 2.1 USV aus Anlagen der Versicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

F.10.2 abweichend zu Ziffer 2.2 USV aus Anlagen der Versicherten, die in Anhang 1 zum UmweltHG aufgeführt sind (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1);

F.10.3 abweichend zu Ziffer 2.3 USV aus Anlagen der Versicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

F.10.4 abweichend zu Ziffer 2.4 USV aus Abwasseranlagen der Versicherten oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherten (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

F.10.5 abweichend zu Ziffer 2.5 USV aus Anlagen der Versicherten, die in Anhang 2 zum UmweltHG aufgeführt sind (UmweltHG-Anlagen/Anhang 2);

F.10.6 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) der Versicherten eintreten, die im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen u. dgl. sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden; dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

F.10.7 am Grundwasser;

F.10.8 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

F.10.9 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

F.10.10 die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

F.10.11 die im Ausland eintreten (siehe aber F.2.8 dieser Bedingungen);

F.10.12 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

F.10.13 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

F.10.14 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Gärrückständen, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherten stehen;

F.10.15 die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

F.10.16 die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die entweder Bestandteile aus GVO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

F.10.17 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

F.10.18 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

F.10.19 die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber F.2.4 dieser Bedingungen).

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.



Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

F.10.20 die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden;

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

F.10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

F.10.22 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

F.10.23 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes;

F.10.24 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;

F.10.25 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

F.10.26 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

F.10.27 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung der Versicherten hinausgehen;

F.10.28 die durch Krankheit der den Versicherten gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind; es besteht Versicherungsschutz, wenn die Versicherten beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;

F.10.29 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

F.10.30 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;

F.10.31 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart;

F.10.32 aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffernleitungen (sog. Pipelines);

F.10.33 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

F.10.34 die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden;

F.10.35 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

F.10.36 nach den Artikeln 1292ff und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen in Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

F.11 Nachhaftung

F.11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.



F.11.2 Die Regelung gemäß F.11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

F.12 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Kumulklausel

F.12.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 €.

F.12.2 Die vereinbarte Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Gesamtleistung der Versicherer für alle Schäden ist für die Laufzeit des Vertrages im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme gemäß D.5.1 einfach maximiert.

F.12.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

F.12.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß F.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

F.12.5 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung oder Umwelt-Haftpflicht-Versicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Umweltschaden-Basis-Versicherung bzw. Umweltschaden-Anlagen-Versicherung, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zur Verfügung.

F.13 Selbstbehalt

F.13.1 Die Versicherten haben bei jedem Versicherungsfall von den gemäß F.5 versicherten Kosten einen Selbstbehalt in Höhe von 2.500 € zu tragen.

F.13.2 Der Versicherer ist auch in den Fällen, in denen die Kosten unterhalb des vorgenannten Selbstbehaltes liegen, zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

F.13.3 Die Versicherten haben von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß F.9 2.500 € selbst zu tragen.

F.13.4 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.

F.14 Zusatzbaustein 1

F.14.1 Es besteht - abweichend von F.10.6 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum der Versicherten steht, stand oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.



Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages über den Zusatzbaustein 2 (*Anm.: derzeit nicht versichert*) vereinbart werden;

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren.

Zu F.14.1 (Anstrich 1 bis 3) gilt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwerben oder in Besitz nehmen, besteht - abweichend von F.6 und F.7 - kein Versicherungsschutz.

- Abweichend von F.10.7 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

F.14.2 Die Regelungen zur Vorsorge-Versicherung gemäß F.7 finden keine Anwendung.

F.14.3 Nicht versichert sind

F.14.3.1 die gemäß F.10 genannten Ausschlüsse, die insofern auch für diesen Zusatzbaustein 1 Gültigkeit haben;

F.14.3.2 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich;

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuer-Versicherung vereinbart werden;

F.14.3.3 Pflichten oder Ansprüche, wegen Schäden,

- die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- die auf unterirdische Leitungen und/oder Behälter zurückzuführen sind, es sei denn diese entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere den geltenden landesspezifischen Verordnungen über den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen;

F.14.3.4 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die die Versicherten aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können;

F.14.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die sich ausschließlich durch Methyl-tertiärbuthylether (MTBE) ergeben.

F.14.4 Die Ersatzleistung beträgt 5.000.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung gemäß F.12.

F.14.5 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von 2.500 € zu tragen.

Der Versicherer ist auch in den Fällen, in denen die Kosten unterhalb des vorgenannten Selbstbehaltes liegen, zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.



G PRÄMIE

G.1 Prämiensatz/Prämie

G.1.1 Aus der von dem Versicherungsnehmer festgestellten Gesamt-Bausumme gemäß A.7 beträgt der Prämiensatz

zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

G.2 Prämienfälligkeit/-erhebung

G.2.1 Auf Grundlage der vorläufigen Gesamt-Bausumme von € beträgt die vorläufige Gesamtprämie € zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

Die Gesamtprämie ist fällig mit Vertragsschluss.

G.2.2 Die Gesamtprämie wird gemäß folgendem Ratenzahlungsplan erhoben:

- | | | |
|---------|------------|---|
| 1. Rate | 01.07.2010 | € |
| 2. Rate | 01.07.2011 | € |
| 3. Rate | 01.07.2012 | € |
| 4. Rate | 01.07.2013 | € |
| 5. Rate | 01.12.2013 | € |
| 6. Rate | 01.12.2013 | € |

Alle vorgenannten Raten gelten jeweils zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

G.3 Schlussrechnung

Nach Gesamtfertigstellung meldet der Versicherungsnehmer die tatsächlichen Honorarsumme und Baukosten, auf deren Grundlage eine endgültige Abrechnung erfolgt.

G.4 Beendigungsklausel

Für den Fall, dass das versicherte Interesse während des Versicherungszeitraumes - z. B. durch Aufgabe des Bauprojektes oder eines Bauabschnittes - wegfällt, wird die Prämienabrechnung anhand der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Gesamt-Bausumme (Honorare und Baukosten) unter Berücksichtigung des bis dahin entstandenen Versicherungsrisikos vorgenommen.

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
80530 München

25.06.14

Ort, Datum

ppa R. Maus
Der Versicherer
zugleich für beteiligte Versicherer



NACHTRAG NR. 1 **ZUR FUNK BAURISK-POLICE** (kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung)

FUNK-NR. 01 015346/4 60-0000
Versicherungsschein-Nrn. BL 283694, H 3556634

Versicherungsnehmer

Deutsches Museum
Museumsinsel 1
80538 München

Versicherungsmakler

L. Funk & Söhne GmbH

Versicherer (Führung)

Bayerischer Vers. Verband

Ausfertigungsgrund

- Einschluss Ausstellungen
- Aufführung der Einzelmaßnahmen
- Erhöhung der vorläufigen Bausumme



1. AUSSTELLUNGEN

Sämtliche Ausstellungen werden mit den Kosten-
gruppen 300, 400, 600 und 700 gemäß der DIN
276 berücksichtigt. Die Ausstellungen gelten über
den genannten Vertrag als mitversichert.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt wie folgt:

- | | |
|----------|--------------|
| 1. RA I | 24.968.000 € |
| 2. RA II | 13.632.000 € |

Nicht berücksichtigt wurden die Ausstellungs-
exponate selbst sowie die lediglich „losen“
Einbauten und Möblierungen (ca. 34.702.000 €).

2. VERSICHERTE EINZELMAßNAHMEN

Versichert über den genannten Vertrag sind
folgende Einzelmaßnahmen:

1. Konjunkturpaket II (KP II)
2. Sanierung Sammlungsbau
 - ELT-Zentrale
 - Bauliche Vorwegmaßnahmen (BVM)
 - Sanierung Ufermauer
 - Treppenhäuser 13b und 14b
 - provisorisches Eingangsbauwerk RA 2
 - provisorischer Verbindungsgang
 - Abtrennungen RA 1 und RA 2,
 - östlicher Verbindungsbau (BA H)
 - Realisierungsabschnitt 1 (RA 1)
 - Westtrakt
 - Luft- und Raumfahrrhalle inkl.
Südtrakt
 - Südlicher Verbindungsbau
 - Außenanlagen

• Realisierungsabschnitt 2 (RA 2)

- Osttrakt
- Mitteltrakt
- Nordtrakt
- Außenanlagen

3. Planetarium

4. Bibliotheksbau und Saalbau (Forum)

Die Sanierung der Brandabschnitte H und I wurden
bislang nicht berücksichtigt und sind somit nicht
Bestandteil des Versicherungsschutzes.

3. ERHÖHUNG DER BAUSUMME

Die vorläufige Bausumme erhöht sich von
182.376.104 € auf aktuell 246.607.450 €.

Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- Konjunkturpaket II (KP II)
vorläufige Bausumme: 28.877.000 €
- ELT-Zentrale
vorläufige Bausumme: 2.920.000 €
- Bauliche Vorwegmaßnahmen (BVM)
vorläufige Bausumme: 11.264.000 €
- Realisierungsabschnitt 1 (RA 1)
vorläufige Bausumme: 83.288.000 €
- Realisierungsabschnitt 2 (RA 2)
vorläufige Bausumme: 79.617.000 €
- Planetarium
vorläufige Bausumme: 1.537.850 €
- Bibliotheksbau und Saalbau (Forum)
vorläufige Bausumme: 503.600 €

